
Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 39 vom 26. September 2023

Inhaltsverzeichnis:	Bek. Nr.
Landratsamt Berchtesgadener Land	
Vollzug der Wassergesetze	1
Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebietes HQ100 des Weißbachs (Gewässer dritter Ordnung), Flusskilometer 0,00 bis Flusskilometer 5,450, im Landkreis Berchtesgadener Land Durchführung des Erörterungstermins	2
Stadt Laufen	
Wahlbekanntmachung zur Landtags- und Bezirkswahl am 08. Oktober 2023	3

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze

Vorhaben:	Änderung an der Wasserkraftanlage an der Königsseer Ache (Entfall der zeitlichen Beschränkung)
Grundstück:	FINr. 31 und 125/13 der Gemarkung Königssee; Königsseer Fußweg 80, Gemeinde Schönau a. Königssee
Betreiber:	Königsseer Wasserkraft GmbH Richard-Voß-Straße 1 83471 Schönau am Königssee

Durchführung des Erörterungstermins

Der Königsseer Wasserkraft GmbH wurde mit Bescheid vom 19.07.2013 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 27.08.2013 und 20.04.2017 die Errichtung und der Betrieb einer Wasserkraftanlage auf o.g. Grundstücken wasserrechtlich genehmigt. Die gegen den Bescheid vom 19.07.2013 gerichtete Klage wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung beim Verwaltungsgericht München am 29.04.2014 (Az. M 2 K 13.3834) von beiden Parteien für erledigt erklärt, sofern eine Beschränkung der Betriebszeit und die Anpassung der naturschutzrechtlichen Ersatzzahlung erfolgt.

Im Rahmen eines Tekturverfahrens wurden mit Bescheid vom 22.06.2021 neben der Aufnahme der Einigung vor dem Verwaltungsgericht München diverse Maßnahmen (Neuerrichtung eines Rechenreinigers, eines Kiesgreifers, eines Mattenzaunes und eines Treibgutabweisers, planabweichende Bauausführung) bescheidlich geregelt.

Die Betriebszeit der Wasserkraftanlage (und somit der wasserrechtlichen Bewilligung) ist zulässig in der Zeit vom 16. März bis 31. Dezember jeden Jahres. Die Königsseer Wasserkraft GmbH hat mit Schreiben vom 08.02.2023 den Dauerbetrieb beantragt. Es ergibt sich somit eine Änderung des Umfangs der wasserrechtlichen Bewilligung (vgl. Ziffer D) i.1.1.1 des Bescheids vom 19.07.2013 in der Fassung vom 27.08.2013, 20.04.2017 und 22.06.2021) hinsichtlich des Entfalls der zeitlichen Einschränkung. Für die Änderung ist gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Ziffer 13.14 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Der Antragssteller hat dazu eine Selbsteinschätzung vorgelegt. Im Amtsblatt Nr. 12 vom 21.03.2023 wurde das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen waren in der Zeit vom 22.03. – 26.04.2023 einsehbar. Einwendungen konnten in der Zeit vom 22.03. – 10.05.2023 erhoben werden.

Die aufgrund der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorliegenden Stellungnahmen, Einwendungen und Gutachten wird das Landratsamt Berchtesgadener Land mit den Teilnehmern erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt am

Donnerstag, den 19. Oktober 2023 um 10:00 Uhr
im Landratsamt Berchtesgadener Land,
Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall,
Sitzungssaal II (Zimmer-Nummer 145) im 1. Stock.

Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

Berechtigt zur Teilnahme sind

- 1) der Vorhabenträger,
- 2) die im Verfahren nach Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG beteiligten Behörden,
- 3) diejenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben,
- 4) diejenigen Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, die Stellungnahmen abgegeben haben sowie
- 5) Betroffene (z.B. Grundstückseigentümer, Fischereirechteinhaber und Fischereipächter als Fischereiberechtigter)

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) zur Feststellung der Teilnahmeberechtigung ein Ausweisdokument mitzuführen ist,
- b) Teilnahmeberechtigte sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen können. Bevollmächtigte haben Ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Berchtesgadener Landes zu geben,
- c) bei Ausbleiben eines Teilnehmers auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- d) das Anhörungsverfahren mit dem Schluss des Erörterungstermins beendet ist,
- e) durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, nicht erstattet werden können.

Bad Reichenhall, den 13. September 2023
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 2

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebietes HQ100 des Weißbachs (Gewässer dritter Ordnung), Flusskilometer 0,00 bis Flusskilometer 5,450, im Landkreis Berchtesgadener Land Durchführung des Erörterungstermins

Das Landratsamt Berchtesgadener Land beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet Weißbach durch Verordnung gemäß § 76 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG–) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) festzusetzen.

Das Überschwemmungsgebiet Weißbach ist für ein hundertjährliches Hochwasserereignis ermittelt worden. Es erstreckt sich auf Flächen in folgenden Kommunen:

Gemeinde Bayerisch Gmain und Große Kreisstadt Bad Reichenhall.

Die Karten können auf der Homepage unter der Überschrift „Aktuelle Festsetzungsverfahren zu Überschwemmungsgebieten“ eingesehen werden: www.lra-bgl.de/lw/umwelt-natur/wasserrecht/hochwasser/ueberschwemmungsgebiete

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebiets **HQ100 der Weißbachs (Gewässer dritter Ordnung) Flusskilometer 0,00 bis Flusskilometer 5,450** gemäß § 76 Abs. 4 WHG, Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zu informieren. Die Überschwemmungsgebietskarten lagen in den betroffenen Kommunen und im Landratsamt zur Einsicht auf. Zudem erfolgte die Veröffentlichung auf der Homepage des Landratsamts Berchtesgadener Land. Innerhalb der festgelegten Einwendungsfrist bis 03.07.2023 (Stadt Bad Reichenhall) bzw. 07.07.2023 (Gemeinde Bayerisch Gmain) sind Einwendungen eingegangen. Auch die Einwendungen im ersten Öffentlichkeitsverfahren vom 07.01.2020 für die Festsetzung dieses Überschwemmungsgebiets bleiben anhängig. Die aufgrund der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorliegenden Stellungnahmen der Behörden und Stellen und die eingegangenen Einwendungen wird das Landratsamt Berchtesgadener Land nun mit den berechtigten Teilnehmern erörtern.

Der **Erörterungstermin** gibt denjenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben, die Gelegenheit ihre Einwendungen zu erläutern.

Der Erörterungstermin findet statt am

Freitag, den 10. November 2023 um 08:00 Uhr,
im **Sitzungssaal 1** des Landratsamts Berchtesgadener Land,
Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall.

Berechtigt zur Teilnahme sind

- 1) die betroffenen Kommunen,
- 2) die im Verfahren nach Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG beteiligten Behörden,
- 3) diejenigen, die Einwendungen erhoben haben
- 4) Betroffene (z.B. Grundstückseigentümer).

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) zur Feststellung der Teilnahmeberechtigung ein Ausweisdokument mitzuführen ist,
- b) Teilnahmeberechtigte sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen können. Bevollmächtigte haben Ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Berchtesgadener Landes zu geben,
- c) bei Ausbleiben eines Teilnehmers auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- d) das Anhörungsverfahren mit dem Schluss des Erörterungstermins beendet ist,
- e) durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, nicht erstattet werden können.

Bad Reichenhall, den 20. September 2023
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 3

Stadt Laufen

Wahlbekanntmachung zur Landtags- und Bezirkswahl am 08. Oktober 2023

1. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.
2. Die Stadt Laufen ist in folgende **5 Stimmbezirke** eingeteilt:

Stimmbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja/nein
0001	Salzachhalle, Briouder Platz 1	Stimmbezirk 1, Foyer im Erdgeschoss	ja
0002	Grund- und Mittelschule Laufen, Kohlhaasstr. 4	Stimmbezirk 2, Mittelschulgebäude	ja
0003	Grund- und Mittelschule Laufen, Kohlhaasstr. 4	Stimmbezirk 3, Mittelschulgebäude	ja
0004	Grund- und Mittelschule Laufen, Kohlhaasstr. 4	Stimmbezirk 4, Mittelschulgebäude	ja
0005	Grundschule Leobendorf, St.-Oswald-Str. 23	Stimmbezirk 5, Grundschulgebäude	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 28.08.2023 bis 17.09.2023 übersandt worden sind, sind der **Stimmbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Stimmberechtigten abzustimmen haben.

3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in folgenden Auszählungsräumen zusammen:

Briefwahlvorstand		Auszählungsraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja/nein
0011	Briefwahl 1, Salzachhalle, Briouder Platz 1	Salzachhalle Saal, 1. OG	ja
0012	Briefwahl 2, Salzachhalle, Briouder Platz 1	Salzachhalle Saal, 1. OG	ja
0013	Briefwahl 3, Altes Rathaus, Rottmayrstr. 16	Altes Rathaus, Zi. 104, 1. OG	ja
0014	Briefwahl 4, Altes Rathaus, Rottmayrstr. 16	Altes Rathaus, Zi. 105, 1. OG	ja
0015	Briefwahl 5, Altes Rathaus, Rottmayrstr. 16	Altes Rathaus, Zi. 205, 2. OG	ja

Die Briefwahlvorstände entsprechen von der Abgrenzung her den unter Nr. 2 genannten Stimmbezirken.

4. Stimmberechtigte Personen können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Stimmberechtigten haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Jede Wählerin/Jeder Wähler hat zwei Stimmen für die Landtagswahl sowie zwei Stimmen für die Bezirkswahl. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die der Wählerin/dem Wähler bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt werden.

Im Einzelnen erhält die Wählerin/der Wähler folgende Stimmzettel:

- einen kleinen weißen Stimmzettel zur Landtagswahl für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten (Erststimme)
- einen großen weißen Stimmzettel zur Landtagswahl für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten (Zweitstimme)
- einen kleinen blauen Stimmzettel zur Bezirkswahl für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirkrats im Stimmkreis (Erststimme)
- einen großen blauen Stimmzettel zur Bezirkswahl für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirkrats im Wahlkreis (Zweitstimme).

Auf jedem dieser Stimmzettel darf nur eine Stimme abgegeben werden. Die Wählerin/Der Wähler kennzeichnet durch je ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel mit den **Stimmkreisbewerbern**, welcher Stimmkreisbewerberin/welchem Stimmkreisbewerber, und auf dem Stimmzettel mit den **Wahlkreisbewerbern**, welcher Wahlkreisbewerberin/welchem Wahlkreisbewerber sie/er ihre/seine Stimme geben will. Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums bzw. hinter einer Sichtschutzvorrichtung oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und mehrfach so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Stimmberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des auf dem Wahlschein bezeichneten Stimmkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** abstimmen will, erhält von der Stadt Laufen auf Antrag einen **Wahlschein** mit folgenden Unterlagen:

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- zwei Stimmzettelumschläge (weiß und blau),
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der **Briefwahl** müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am Wahltag, 18 Uhr**, eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem **Merkblatt für die Briefwahl**.

7. Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht **nur einmal** und **nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 LWG). Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 LWG).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Laufen, den 26. September 2023
Stadt Laufen

Christian Reiter, Wahlleiter
